

BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

„Hochstraße“

Der Gemeinderat Kirchdorf a.Inn hat am 19. Oktober 2020 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB für die Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich Hochstraße gefasst. Die Satzung bedarf keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Das Satzungsgebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Kirchdorf a.Inn: Flurnummer 1013, 1014, 1015, 1016, 1019, 1020, 1022/5, 1022/4, 1024, 1025, 1023 (Hochstr.) sowie Teilflächen der Fl. Nr. 1017, 1022.

Die Satzung in der Fassung vom 19. Oktober 2020 liegt ab Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 22, Hauptstr. 7, 84375 Kirchdorf a.Inn, öffentlich aus und kann während der üblichen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Satzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Kirchdorf, den 21.10.2020

gez.

Johann Springer
Erster Bürgermeister